



# **Satzung**

der

## **Karnevalsgesellschaft**

### **Wemmedswella Knausekäpp e.V.**

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 25. April 2010

#### **§1 Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen „Karnevalsgesellschaft Wemmedswella Knausekäpp e.V.“.
2. Der Verein wurde am 4. Juni 1984 gegründet.
3. Sitz des Vereins ist Merchweiler, Ortsteil Wemmetsweiler.
4. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ottweiler einzutragen.

#### **§2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit**

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Karnevals. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung karnevalistischer Veranstaltungen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (§§ 51 – 68 AO).
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### **§3 Mittelverwendung**

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine unzulässigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anteil am Vereinsvermögen.



## **§4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied im Verein kann jede natürliche Person werden. Personen unter 18 Jahren können nur mit Einverständnis eines gesetzlichen Vertreters die Mitgliedschaft erwerben. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme beschließt.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich nach Anhörung des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss.
4. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand.
5. Der Ausschluss aus dem Verein kann im Falle von vereinsschädigendem Verhalten oder Nichtzahlen der Mitgliedsbeiträge durch den Vorstand mit  $\frac{3}{4}$  Stimmenmehrheit ausgesprochen werden. Dem ausgeschlossenen Mitglied ist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.
6. Der Vorstand kann Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben.

## **§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und bei Abstimmung von ihrem Stimmrecht Gebrauch zu machen, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet haben.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet den Verein in all seinen Zielstreben zu unterstützen und ihre Mitgliedsbeiträge pünktlich zu zahlen.

## **§6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand



## §7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Vereinsmitgliedern, die das 16. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Versammlung vollendet haben.
2. Der Verein hält die Mitgliederversammlungen in folgenden Formen ab:
  - a. Generalversammlung
  - b. Jahreshauptversammlung
  - c. Außerordentliche Mitgliederversammlung

### 3. Generalversammlung

Wenn die Mitgliederversammlung alle zwei Jahre als Generalversammlung in Jahren mit ungerader Jahreszahl durchgeführt wird, liegt ihr folgende Tagesordnung zu Grunde:

- a. Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstandes
- b. Bericht der Kassenprüfer
- c. Entlastung des Vorstandes
- d. Wahlen zum Vorstand
- e. Wahl der Kassenprüfer
- f. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- g. Verschiedenes

### 4. Jahreshauptversammlung

Wenn die Mitgliederversammlung alle zwei Jahre als Jahreshauptversammlung in Jahren mit gerader Jahreszahl durchgeführt wird, liegt ihr folgende Tagesordnung zu Grunde:

- a. Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstandes
- b. Bericht der Kassenprüfer
- c. Ergänzungswahlen zum Vorstand
- d. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- e. Verschiedenes



## 5. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand

- a. aus zwingenden Gründen oder
- b. wenn 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe eine Einberufung beim Vorstand beantragen

einberufen werden.

6. Zur Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher schriftlich oder durch Veröffentlichung im örtlichen Bekanntmachungsblatt einzuladen.
7. Ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.
8. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von mindestens  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder.
9. Sonstige Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
10. Wahlen zum Vorstand werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt. Abstimmung durch Handzeichen genügt, wenn diese beantragt wird und sich kein Widerspruch ergibt.
11. Stimmvorschlagsrecht hat jedes anwesende Mitglied über 16 Jahre. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.
12. In den Vorstand wählbar ist jedes Mitglied nach Vollendung des 18. Lebensjahres.
13. Sitzungsprotokolle von Mitgliederversammlungen sind vom Schriftführer und vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen und in der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen.
14. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
  - a. Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein (Satzungsänderungen, Auflösen des Vereins oder Zusammenschluss mit einem anderen Verein)



- b. Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstandes
- c. Entlastung des Vorstandes
- d. Wahlen zum Vorstand
- e. Wahl der Kassenprüfer
- f. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

## §8 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Erster Vorsitzender
- Zweiter Vorsitzender
- Schriftführer
- Schatzmeister
- Organisationsleiter
- 4 Beisitzer

Außerdem können folgende Ämter besetzt werden:

- Stellvertretende Schriftführer
- Stellvertretende Schatzmeister
- Stellvertretende Organisationsleiter
- Leiter der Garden
- Zeugwarte

2. Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand plant und organisiert alle Veranstaltungen des Vereins und entscheidet, welche Veranstaltungen durchgeführt werden. Er ist verpflichtet eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben. Er bestimmt, welche Programmpunkte bei Veranstaltungen des Vereins dargeboten werden und legt deren Reihenfolge fest.

3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung auf zwei Jahre gewählt.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.



## 5. Aufgaben der Vorstandsmitglieder

- a. Der erste oder zweite Vorsitzende vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB. Sie sind alleinvertretungsberechtigt.
- b. Der erste oder zweite Vorsitzende beruft die Sitzungen ein und leitet die Versammlungen. Sie sind für eine reibungslose Organisation verantwortlich.
- c. Der Schatzmeister verwaltet die finanziellen Mittel. Er kann Ausgaben nur mit Genehmigung des Vorstandes tätigen. Er stellt bei Veranstaltungen eine ausreichende Kassenbesetzung sicher. Er führt die Mitgliederliste.
- d. Der Schriftführer führt die laufenden Vereinsgeschäfte im Auftrag des Vorstandes, fertigt Protokolle und Einladungen an, führt das Vereinsarchiv und die Vereinschronik. Der Schriftführer muss alle wichtigen Entscheidungen und Vorhaben des Vereins rechtzeitig der Presse übergeben, sofern dies vom Vorstand gewünscht wird. Ebenso muss er Nachbetrachtungen über Vereinsveranstaltungen veröffentlichen und vor Veranstaltungen für ausreichende Werbung und Plakatierung sorgen.
- e. Der Organisationsleiter koordiniert die Veranstaltungen und bereitet sie vor. Er ist Ansprechpartner für die Utensilien des Vereins sowie deren Lagerung und Instandhaltung.
- f. Die Beisitzer haben die Aufgabe, die anderen Vorstandsmitglieder in allen organisatorischen Arbeiten und Vorbereitungen zu unterstützen.
- g. Der stellvertretende Schriftführer unterstützt den Schriftführer und übernimmt dessen Arbeit im Verhinderungsfall.
- h. Der stellvertretende Schatzmeister unterstützt den Schatzmeister und übernimmt dessen Arbeit im Verhinderungsfall.
- i. Der stellvertretende Organisationsleiter unterstützt den Organisationsleiter und übernimmt dessen Arbeit im Verhinderungsfall.
- j. Die Zeugwarte sind für Garderobe und sonstige Utensilien des Vereins verantwortlich und sorgen für deren Lagerung und Instandhaltung.
- k. Die Leiter der Garden sorgen für eine ausreichende Kommunikation zwischen Tänzern, Trainern und Vorstand. Sie koordinieren die Auftritte der Garden bei Veranstaltungen. Sie sind Ansprechpartner für die Garderobe sowie deren Aufbewahrung und Instandhaltung.

## 6. Die Zusammenlegung von zwei Ämtern auf eine Person ist zulässig.



## **§9 Geschäftsjahr, Kassenprüfung**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Kassenprüfung erfolgt durch zwei Kassenprüfer, die von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre eingesetzt werden. Sie gehören nicht dem Vorstand an.
3. Die Kassenprüfung erfolgt einmal jährlich. Über das Ergebnis wird dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Bericht erstattet. Die Kassenprüfer beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Schatzmeisters und des Vorstandes.

## **§10 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Merchweiler, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.